

7. Februar 1938

110/38

Hochverehrter Herr Geheimrat !

An Hand der Akten habe ich nunmehr die Rechtslage hinsichtlich der Lex Salica genau prüfen können. Ich komme dabei, pflichtgemäß rein sachlich schließend, zu folgendem Ergebnis:

I. Was das Urheberrecht an der Lex Salica betrifft, so steht es schon nach dem Protokoll der Zentralkonferenz vom 27. IX. 1918 außer Zweifel, daß Sie damals mit der Übernahme der Edition der Lex Salica die Vervielfältigungsbefugnis der Monumenta anerkannt haben. Vollends haben Sie durch die Annahme des Honorars (siehe darüber im Teil II) sich zur Lieferung des Manuskriptes verpflichtet. Wollten Sie dem Reichsinstitut das Manuskript vorenthalten, so würde in diesem Falle allerdings das Reichsinstitut automatisch das Recht auf Rückzahlung des Honorars im vollen Umfange haben und auch geltend machen. Ich stelle das lediglich fest, der Ordnung halber, nicht weil ich annähme, daß Sie im Ernst daran dächten, den Monumenta, denen ein so großer Teil Ihrer Lebensarbeit gewidmet war, dies Werk vorzuenthalten.

II. Sie haben bis zum Jahre 1924 regelmäßige Remunerationen erhalten. Ich will kein entscheidendes Gewicht darauf legen, festzustellen, inwieweit Sie dieselben als Abteilungsleiter- oder als Mitarbeiterremunerationen erhalten haben; als letztere offenbar seit Herbst 1923, da in der Sitzung vom 23. X. 1923, in der Sie anwesend waren, alle Abteilungsleiter, wie das Protokoll ausdrücklich feststellt, einstimmig auf ihre Gehälter verzichtet haben. Da Sie jedoch Ihre Bezüge damals weiter erhielten, können Sie sie nur als Mitarbeiterremuneration bekommen haben. Dieser Punkt dürfte jedoch unerheblich sein. Wesentlich ist dagegen, daß Sie von 1924 ab alle Zahlungen als "Honorarvorschüsse" erhalten und selbst als solche quittiert haben. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß gegen die im Jahre 1936 verfügte Einstellung der Zahlungen vom rechtlichen Standpunkt aus nichts eingewendet werden kann. Denn hierfür war eine Kündigung, wie bei einer Remuneration, nicht erforderlich; allerdings wäre eine den Sachverhalt klarstellende und den genannten Schritt

freund-

nie

anz

hen Hart

ss

al

u

licht

nen

t

-

le

lell

ufge-

essen-

nn

un-

ent-

re-

bitt

h;es

n